

Wichtige Informationen für

Erkrankungen

Wenn ihr Kind durch Krankheit den Schulunterricht nicht besuchen kann, muss uns dies am ersten Tag, noch vor Unterrichtsbeginn telefonisch, per Email oder per Fax , mitgeteilt werden. Bei länger anhaltender Krankheit muss uns spätestens am 3. Tag eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden. (Das Formular finden Sie auch auf unserer Homepage „*Schriftliche Krankmeldung/Abwesenheit vom Unterricht*“ oder kann in unserem Sekretariat (**gelber Zettel**) abgeholt werden.

Auch die Schüler der Oberstufe müssen sich ebenfalls vor Unterrichtsbeginn telefonisch, per Mail oder Fax krank melden und uns bei längerer Krankheit, spätestens am 3. Tag eine schriftliche Entschuldigung einreichen. (Das Formular für die Oberstufe ist auch auf der Homepage zu finden oder kann in der Bibliothek geholt werden)

Bitte beachten Sie, dass Krankmeldungen die telefonisch oder per Email bei uns eingehen, als mündliche Entschuldigungen gelten. Bei Rückkehr in den Unterricht muss der Schüler deshalb eine, von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene, schriftliche Entschuldigung bei der Klassenleitung abgeben. Das selbe gilt auch für ärztliche Atteste oder ärztliche Sportbefreiungen.

Erkrankungen während des Unterrichtes

Schüler der 5. – 9. Klassen, die während des Unterrichtes krank werden, müssen vorher zu Hause anrufen ob sie heim gehen dürfen oder abgeholt werden können. **Wir möchten darauf hinweisen das diese Telefonate der Schüler im Sekretariat und in deutscher Sprache von den Schülern zu führen sind.**

Der Schüler muss das Formular „*Krankmeldung und Befreiungen während der Unterrichtszeit*“ (**rosa Zettel**) ausfüllen, vom Lehrer und anschließend vom Sekretariat unterschreiben lassen.

Schüler der Oberstufe müssen den rosa Zettel (liegt in der Bibliothek) vom Kursleiter und vom Direktorat unterschreiben lassen.

Befreiungen:

Unterrichtsbefreiung für ganze Tage ist laut Schulordnung (§37(1)GSO) nur in dringenden Ausnahmefällen möglich. (Bitte beachten Sie hierzu auch die Rückseite dieses Schreibens)

Ganztägige Befreiungen müssen von der Schulleitung genehmigt werden. Hier muss der **blaue Zettel** „*Antrag auf Unterrichtsbefreiung*“ ausgefüllt werden.

Bitte beachten Sie dabei, dass solche Befreiungen **rechtzeitig** beantragt werden müssen (nicht erst einen Tag davor oder am Tag der Befreiung) .

Auch **Unterrichtsbefreiungen für Arzttermine oder die Führerscheinprüfung** müssen im Voraus durch die Eltern bei der Schule beantragt werden.

Befreiung während der Unterrichtszeit muss von der Lehrkraft genehmigt werden. Hierzu muss der rosa Zettel „*Krankmeldung und Befreiungen während der Unterrichtszeit*“ ausgefüllt werden.

In Zusammenhang mit bestimmten, religiösen Feiern (Firmung, Konfirmation) kann auf vorherigen Antrag ein freier Tag gewährt werden.

Urlaubszeit

Aus gegebenem Anlass weist die Schulleitung auf Folgendes hin:

Gemäß § 37 (1) GSO können Schüler auf schriftlichen Antrag hin in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise vom Unterricht befreit werden. Leider bestehen offenbar sehr divergierende Auffassungen darüber, was „begründete Ausnahmefälle“ sind.

Dazu eine einfache Frage: Wären Sie als Eltern einverstanden, wenn Ihr Kind zu Hause berichten würde, am letzten Schultag seien Englisch und Deutsch leider ausgefallen, weil die Lehrer etwas früher in den Urlaub starten wollten?

Deshalb zur Klarstellung:

- Urlaubsplanungen sind KEIN hinreichend begründeter Ausnahmefall, günstigere Hotel- oder Flugpreise schon gleich gar nicht. Eine bereits erfolgte Buchung ist das Privatvergnügen der Buchenden und befördert die Erfolgsaussichten eines Befreiungsantrags keineswegs.
- Lange Reisewege, Familienfeiern (auch im Ausland) begründen ebenfalls nicht automatisch einen Ausnahmefall.
- Auch eine teilweise Befreiung, damit man früher losfahren kann als die Meute, kommt nicht infrage.
- Großzügige Regelungen einzelner Grundschulen für jüngere Geschwister von COG-Schülern binden das COG nicht.

Ausnahmefälle im Sinne des § 37 (1) können z.B. sein:

- Deutsche, Europa- oder Weltmeisterschaften bzw. Nationalmannschaftslehrgänge bei Sportlern
- Konzert- oder Theaterauftritte sowie Dreharbeiten bei Künstlern
- Hochzeit der Eltern oder Geschwister
- 100. Geburtstag der in Neuseeland lebenden Großeltern
- Schwere Unfälle / Beerdigungen naher Angehöriger

Selbst bei prinzipiell genehmigungsfähigen Anträgen kann die Schulleitung die Genehmigung versagen, wenn z.B.

- angesagte Leistungserhebungen (Schulaufgaben, Kurzarbeiten, Referate, praktische Prüfungen) anstehen;
- der Notenstand der Schülern / des Schülers eine Befreiung nicht erlaubt;
- der Antrag zu spät abgegeben wird

Die Schulleitung bittet daher ausdrücklich darum, jegliche Anträge im Zusammenhang mit den Sommerferien zu unterlassen und weist darauf hin, dass im Falle von „Frühreisen“ oder „Spätheimkehrern“ z.B. an den Flughäfen mit Kontrollen gerechnet werden muss und bei fehlenden Genehmigungen (neben schulischen Ordnungsmaßnahmen) Bußgelder in vierstelliger Höhe fällig werden.

Unterschleißheim, im Juni 2011

OStD R. Berg M.A.
- Schulleiter -

StD A. Hautmann
- stellv. Schulleiter -